

# **Satzung**

**Turn- und Sportverein**

**Merkendorf 1914 e.V.**

Ausgabe:

# **Satzung des Turn- und Sportvereins**

## **Merkendorf 1914 e.V.**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins
- § 3 Zugehörigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme in den Verein
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ordnungsstrafe
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstandschaft
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Turnrat
- § 14 Wahlen von Vorstandschaft, geschäftsführenden Vorstand, Turnrat und Spartenleiter
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Sparten
- § 20 Geschäftsjahr
- § 21 Beurkundung der Beschlüsse
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Vereinsvermögen
- § 24 Tag der Errichtung der Satzung

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1914 Merkendorf e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Merkendorf.
3. Der Verein besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach (VR 237).

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur finanziellen Absicherung des Hauptvereins, Unterstützung der einzelnen Sparten, Unterhaltung und Erneuerung der Gebäude, Sportanlagen und Gerätschaften hält der Verein in der TSV-Halle Veranstaltungen ab und hat das TSV-Sportheim verpachtet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

## **Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Jugendliche
  - d) Kinder
2. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen und an Wettkämpfen teilnehmen
  3. Jugendliche dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche als aktive oder passive Mitglieder weitergeführt.
  5. Kinder werden nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres als Jugendliche weitergeführt.
  6. Diejenigen Mitglieder, die sich nicht aktiv in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen, sind passive Mitglieder.
  7. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven/passiven Mitglieder.
  8. Mitglieder, die Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Landesverbände sind, werden von der Beitragszahlung befreit.
  9. Mitglieder, die als Funktionäre (§ 11 und § 12) von der Mitgliederversammlung gewählt sind, werden von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5**

## **Aufnahme in den Verein**

1. Jede Person oder Familie, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, stellt einen schriftlichen Antrag.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Turnrat. Bei Ablehnung ist die Mitgliederversammlung zu befragen und eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.
4. Aufnahmegesuche von Kindern und Jugendlichen werden von deren gesetzlichen Vertretern gestellt.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
6. Jedes Mitglied hat nach schriftlicher Antragstellung Anspruch auf Aushändigung einer Satzung und einer Mitgliedskarte.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die aktiven und passiven Mitglieder sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt.

Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- d) das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen,
- e) den jährlichen, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlenden Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird,
- f) dem Banklastschriftverfahren für den Einzug des Mitgliedsbeitrages zuzustimmen,
- g) Namens- (durch z. B. Heirat) und Anschriftenänderungen dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

## § 8

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Kündigung
  - c) durch Ausschluss
2. Die Kündigung ist, soweit die Vorstandschaft nicht Ausnahmen zulässt, nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
3. Die Kündigung muss schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden. Fällige Beiträge sind zu entrichten und können auf dem Rechtsweg beigetrieben werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Turnrats ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf ihrer außerordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Turnrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben, im Falle eines von ihm zu vertretenem Verlustes oder Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Turnrat.
8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied, mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 9**

### **Ordnungsstrafe**

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Turnrat unter den Bedingungen in § 8, Zif. 4 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 50,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Turnrats ist nicht anfechtbar. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied, mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft (§ 11)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
- c) der Turnrat (§ 13)
- d) die Mitgliederversammlung (§ 17)

## **§ 11**

### **Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten.  
Zwei Vorsitzende zusammen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Innenverhältnis ist durch eine exakte Aufgabenverteilung geregelt:

Vorstandsmitglied

Aufgaben- und Kompetenzregelung

I. Vorsitzender für Repräsentation  
und Versammlungsleitung

- a) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- b) Leitung der Turnratsitzungen
- c) Leitung der Generalversammlung

- d) Leitung der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes
- II. Vorsitzender für Sport und Sparten
- a) Verantwortlich für den Sportbetrieb im Verein
  - b) Vertretung des Hauptvereins bei den einzelnen Sparten
  - c) Einbringen der Sportthemen in die Organe des Vereins
    - Vorstandschaft,
    - Geschäftsführender Vorstand
    - Turnrat
    - Mitgliederversammlung
- III. Vorsitzender Finanzen und Verwaltung
- a) Verantwortlich für Verwaltung und Wirtschaftsbetrieb im Verein
  - b) Einbringen der Verwaltungs- und Wirtschaftsthemen in die Organe des Vereins
    - Vorstandschaft
    - Geschäftsführender Vorstand
    - Turnrat
    - Mitgliederversammlung
  - c) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen detaillierten Rechnungsbericht zu erstatten.
  - d) Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber nur Zahlungen für Vereinszwecke in Abstimmung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leisten.
  - e) Direkter Ansprechpartner für den Steuerberater.
  - f) Verantwortlich für die Zahlungsfähigkeit des Vereins.
  - g) Verantwortlich für den pünktlichen Zahlungsein- und -ausgang.
  - h) Laufende Information an die Kassenprüfer.
3. Die Vorstandschaft besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, selbständig. Insbesondere führt sie die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass ein Vorsitzender Geschäfte bis zu einem bestimmten Betrag, der in der Geschäftsordnung festgelegt wird, für



seinen Bereich, ausführen kann. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich Aufnahmen von Belastungen. Im übrigen bedarf die Vorstandschaft der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Die Vorsitzenden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.

## **§ 12**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der Vorstandschaft (§ 11)
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Verantwortlichen für Bauten und Geräte
  - d) Geschäftsführer
  - e) dem Beauftragten Wirtschaftsbetrieb
  - f) dem Beauftragten für Archiv und Öffentlichkeitsarbeit
2. Der geschäftsführende Vorstand hat als selbständiges Organ die Aufgabe, durch regelmäßige Treffen, den Turnrat von routinemäßigen Verwaltungstätigkeiten und Entscheidungen zu entlasten.
3. Im Einzelnen ergeben sich hieraus folgende Aufgabenbereiche:
  - a) Die Aufgaben der Vorstandschaft sind in § 11 näher erläutert.
  - b) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Turnrats und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Turnratssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, diese sind vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Weitere Aufgabe und Befugnisse ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
  - c) Dem Verantwortlichen für Bauten und Geräte obliegen die folgenden Aufgabenbereiche:
    - Betriebsbereitschaft der Gebäude
    - Ordnung und äußerliches Erscheinungsbild der Liegenschaften
    - Ansprechpartner für Behörden bezüglich der Gebäude
    - Betriebsbereitschaft und Wartung der Geräte
  - d) Dem Geschäftsführer obliegen die folgenden Aufgabenbereiche:
    - Werbung (Ansprechpartner und Aktivitätenplaner)
    - Vereinszeitung/Stadionblatt
    - Unterstützung des Vorstandes Finanzen bei administrativen Aufgaben
    - Planung von Personaleinsatz für:
      - a. Helfereinsatz (in Abstimmung mit den Sparten)
      - b. Veranstaltungen

- e) Dem Beauftragten Wirtschaftsbetrieb obliegen die folgenden Aufgabenbereiche:
    - Beschaffungswesen
    - Bestellwesen
    - Wirtschaftsbetrieb im TSV – Sportheim und bei Bedarf bei Veranstaltungen in der TSV-Halle
    - Unterstützung durch:
      - a. Den Verantwortlichen für das TSV – Sportheim (derzeit Thomas Ramspeck), er ist direkt dem geschäftsführenden Vorstand untergeordnet.
  - f) Dem Beauftragten Archiv und Öffentlichkeitsarbeit obliegen die folgenden Tätigkeiten:
    - Vereinschronik
    - Kommunikation mit der Stadt Merkendorf
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 13**

### **Turnrat**

1. Der Turnrat setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12)
  - b) den Leitern der einzelnen Sparten bzw. dessen Stellvertretern
  - c) einer überfachlichen Frauenvertretung
  - d) einer überfachlichen Jugendvertretung
  - e) vier Beisitzern
  - f) vier Vertretern aus dem Stadtrat der Stadt Merkendorf, die zugleich Mitglieder im Verein sind
  - g) dem(n) Ehrenvorsitzenden
2. Hat ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig eine Funktion als Spartenleiter inne, so wird auf Antrag ein gewählter Vertreter in den Turnrat aufgenommen.
3. Die Aufgaben des Turnrats liegen in der ständigen Mitwirkung bei Führung der Geschäfte durch die Vorstandschaft, bzw. dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Dem Turnrat können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden. Im Übrigen nimmt er alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
5. Unbeschadet der Bestimmung der Vertretung des Vereins nach außen (§ 11 Zif. 2), ist im Innenverhältnis bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften über einen bestimmten Betrag hinaus, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Höhe des Betrages ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

6. Der Vorsitzende für Repräsentationsarbeit und Versammlungsleitung leitet die Sitzungen des Turnrats, er beruft den Turnrat ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Turnratsmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat ein anderer Vorsitzender diese Befugnisse nur, wenn der zuständige Vorsitzende verhindert ist.  
Diese Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.
7. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, bzw. der Turnrat nichts anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine erneute Sitzung mit der selben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Turnratsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
8. Zeigt ein Turnratsmitglied kein Interesse zur Mitarbeit im Turnrat, bzw. bleibt öfters unentschuldigt den einberufenen Sitzungen fern, so kann auf Antrag eines Turnratsmitgliedes dessen Ausschluss beantragt werden. Der beschlussfähige Turnrat ist berechtigt, dieses Turnratsmitglied abzusetzen und einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen.  
Ausnahme: Die Vertreter der Stadt Merkendorf können nicht durch den Turnrat abgesetzt werden.

## **§ 14**

### **Wahlen von Vorstandschaft, geschäftsführenden Vorstand, Turnrat und Spartenleiter**

1. Die Wahl der Vorstandschaft und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl des Turnrates, mit Ausnahme der Spartenleiter und der Vertreter der Stadt Merkendorf erfolgt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung
3. Die Wahl der Spartenleiter erfolgt durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Sparte, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren. Als aktive Mitglieder einer Sparte gelten alle jene wahlberechtigten Vereinsmitglieder, die gesondert dieser Sparte gemeldet sind und/oder einen Spielpass dieser Sparte besitzen. Die Wahlen der jeweiligen Spartenleiter haben spätestens bis zur Mitgliederversammlung stattzufinden. Das entsprechende Wahlprotokoll ist vom zuständigen Vorstand gegenzuzeichnen.

4. Bei der Wahl der Vorstandschaft muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

5. Der Vorstand Sport sollte aus den Sparten bestimmt werden, falls aber keine andere Person für dieses Amt gefunden wird, dann wird
- der Spartenleiter aus den Sparten gestellt.
  - der Vorstand Sport im zweijährigen Rhythmus, mit einjähriger Übergangsphase gewählt (also: eigentlich im einjährigen Rhythmus mit einjähriger Übergangsphase)

Der Vorstand Sport wird also aus zwei Sparten gebildet, mit einjähriger Übergangsphase.

6. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Turnrates, sowie den beiden Kassenprüfern entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben.

Nach einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet dann das Los zwischen diesen beiden Kandidaten.

7. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

8. Zu wählen sind

Turnratsmitglied	wählbar im Kalenderjahr mit	
	ungerader	gerader Jahreszahl
Vorsitzender (R/VL)	X	
Vorsitzender (S)		X
Vorsitzender (Finanzen)	X	
Schifführer	X	
Verantw. für Bauten und Geräte		X
überfachliche Frauenvertretung	X	
überfachlicher Jugendvertretung		X
Geschäftsführer	X	
Beauftragter Wirtschaftsbetrieb	X	
Beisitzer 1		X
Beisitzer 2	X	
Beisitzer 3		X
Beisitzer 4	X	

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt neben der Vorstandschaft, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Turnrat zwei aktive/passive Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Turnrates und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung neutral zu prüfen. Sie sollen kaufmännisch vorgebildet sein.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

Der Turnrat ist in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

1. den Spartenausschuss zur Koordination der einzelnen Sparten,
2. den Jugendausschuss, um besondere Interessen und Anliegen der Jugend des Turn- und Sportvereins zu fördern,
3. den Sportplatzausschuss, um die Sportanlagen, vor allem aber die Sportplätze für die Sparte Fußball sicherzustellen,
4. den Ausschuss für die Vereinszeitung, um eine gute Mitgliederinformation zu gewährleisten,
5. den Ältesten- oder Ehrenrat für bestimmte Beratungs- und Betreuungsfunktionen
6. den Wirtschaftsausschuss, um einen reibungslosen Wirtschaftsbetrieb im Sportheim und bei Veranstaltungen in der TSV-Halle durchzuführen,
7. einen zeitweiligen Ausschuss, der für besondere Gelegenheiten ins Leben gerufen wird und nach Erledigung dieser Aufgabe wieder aufgelöst wird.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie deren Wahl und Abberufung obliegt dem Turnrat. Ein Mitglied der Vorstandschaft hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

## **§ 17**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres von der Vorstandschaft einberufen. Ist die Vorstandschaft verhindert, so kann die Einberufung auch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die geschäftsführende Vorstandschaft oder der Turnrat dies beschließen; ebenso auf schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft, von 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder, unten Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Die Einberufung der ordentlichen, bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Einberufung kann wahlweise erfolgen
  - a) schriftlich durch Handzettel im Briefkasten
  - b) schriftlich in der Vereinszeitung
  - c) Veröffentlichung in der Tagespresse
  - d) Veröffentlichung in einem, alle Haushalte erreichenden schriftlichen Organ im Bereich der Stadt Merkendorf (z.B. im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Merkendorf)
  - e) durch ein Kommunikationsmedium mit gleicher Breitenwirkung wie unter Punkt 4. a) bis d).
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der dafür zuständige Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden anderen Vorsitzenden. Sind alle Vorsitzenden verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich und mündlich gestellt werden
  - a) schriftliche Anträge sind an die Vorstandschaft mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen
  - b) mündliche Anträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden
  - c) über die Verfahrensweise der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche, bzw. die Bestimmungen dieser Satzungen dem entgegenstehen, oder mindestens 1/5 der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
8. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts durch die Vorstandschaft bzw. den Vorstand Finanzen,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenrevisoren,
- c) Entlastung der Vorstandschaft, des geschäftsführenden Vorstandes und des Turnrats,
- d) Durchführung der Wahlen gemäß §§ 11, 12 und 13 der Satzung,
- e) Festsetzung möglicher Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge,
- f) Abstimmung über Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung von seitens der Mitglieder muss schriftlich an den Turnrat erfolgen und die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen.
2. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann auch von mindestens drei Turnratsmitgliedern im Turnrat gestellt werden.
3. Der Turnrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Antrag auf Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird.
4. Im Falle einer Ablehnung eines Antrages durch den Turnrat, muss dieser Antrag dennoch in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder den erneuten Antrag unterzeichnen.
5. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 19**

### **Sparten**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Turnrates, Sparten gebildet werden.
2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

3. Die Kompetenzen, sowie die Aufgabenbereiche der einzelnen Sparten sind der Satzung oder der Satzung angegliederten Geschäftsordnung zu entnehmen.
4. Die einzelnen Sparten sollen soweit möglich, sich selbst tragen.
5. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.
6. Der zuständige Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft haben in allen Sparten Sitz und Stimme.

## **§ 20**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§ 21**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

1. Der Verein erhält eine Geschäftsordnung – nach Bedarf auch eine Finanz-, Rechts- und Jugendordnung.
2. Diese sind nicht Teil der Satzung.
3. Diese sind in Mitgliederversammlungen zu beschließen und zu ändern.
4. Die Geschäftsordnung legt den Rahmen für die Befugnisse der einzelnen Gremien und Abteilungen fest.  
Außerdem ergeben sich aus der Geschäftsordnung die verschiedenen Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder für namentlich genannte Funktionen im Turnrat.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.



3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung ist von der Mitgliederversammlung die Vorstandschaft als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47 ff BGB richten.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen, vor ihrer Verwirklichung, der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 23**

### **Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen ist nicht Eigentum einer Anzahl von Personen, oder eines einzelnen Mitglieds.
2. Bei der Auflösung des Vereins gemäß § 22, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Merkendorf, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Gründung eines Nachfolgevereins, zu verwenden hat.

## **§ 24**

### **Tag der Errichtung der Satzung**

1. Die erste Satzung des „TSV 1914 Merkendorf e.V.“ wurde am 30. März 1928 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die hier vorliegende Satzung wurde am 20. März 2009 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am 10. April 2009 in das Vereinsregister, unter Nr. VR 237 beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

Es folgen die Unterschriften von mindestens sieben Turnratsmitgliedern:

\_\_\_\_\_  
(Kessler, Vorstand R/VL)    (Weißel, Vorstand Sport)    (Lenz, Vorstand Finanzen)

\_\_\_\_\_  
(Kistner, Wirtschaftsrb.)    (Kocher, Schriftführer)    (Weber, Bauten u. Geräte)

(Ramspeck, Geschäftsführer) (Popp, 1. Bürgermeister) (Frank, Stadtrat)